

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 87/2022 vom 28. Juli 2022

Neues Nachweisgesetz:

- **Leichte Korrektur des Grundmusters für einen Arbeitsvertrag für nicht tarifgebundene Unternehmen bzw. Beschäftigte**
- **Weitere Praxishinweise und Einschätzungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Ihnen im Hinblick auf die – mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlichten – Änderungen des Nachweisgesetzes überarbeitete arbeitsvertragliche Musterverträge zur Verfügung gestellt.

Bei der Überarbeitung der Muster sind u. a. auch die durch die Änderungen im Nachweisgesetz notwendigen Ergänzungen eingearbeitet worden. Allerdings ist es nicht möglich, alle von den Nachweispflichten erfassten Nachweise in die Vertragsmuster aufzunehmen, da dies die Muster überfrachten würde.

Mit diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen noch einmal ein von Gesamtmetall leicht überarbeitetes Arbeitsvertragsmuster für nicht tarifgebundene Unternehmen oder Beschäftigte außerhalb der Tarifbindung (**Anlage**). Es ist lediglich die Formatierung geändert worden.

Die weiteren Musterverträge für tarifgebundene und nicht tarifgebundene Unternehmen in der M+E-Industrie in NRW (befristete Arbeitsverträge, Teilzeitverträge etc.) sind in Arbeit und wir werden sie Ihnen demnächst zukommen lassen.

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben des neuen Nachweisgesetzes:

Wir erhalten zahlreiche Fragen zur zeitnahen Umsetzungen der gesetzlichen Vorgaben. Zum Teil besteht aufgrund von Presseinformationen und Hinweisen aus der Anwaltschaft eine hohe Verunsicherung. Hierzu besteht aus unserer Sicht kein Anlass. Zwar sind ab dem 1. August 2022 von den Unternehmen deutlich umfassendere Nachweispflichten zu beachten. Die Unternehmen müssen sich deshalb zeitnah mit den neuen gesetzlichen Anforderungen vertraut machen. Dennoch besteht aus unserer Sicht keine Notwendigkeit für übereilten Aktionismus.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zwar ist die Nichterfüllung der Nachweispflichten ab dem 1. August bußgeldbewehrt. Die neuen Nachweispflichten gelten jedoch im Hinblick auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse nur dann, wenn die (Alt-)Beschäftigten von ihren Arbeitgebern entsprechende Nachweise ausdrücklich verlangen. Im Hinblick auf neue Beschäftigte ist zu beachten, dass zahlreiche Nachweispflichten bereits durch ausdrückliche Hinweise in den neuen Arbeitsverträgen erfüllt werden.

Zudem ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten, dass die Arbeitsschutzbehörden die Einhaltung der Nachweispflichten kurzfristig und flächendeckend überprüfen werden. Die Gefahr für die Unternehmen, dass bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2022 Bußgelder verhängt werden, ist daher eher als sehr gering einzuschätzen.

Gleichwohl sollten Sie natürlich prüfen, wie Sie zukünftig die gesetzlichen Nachweispflichten möglichst vollständig und zeitnah erfüllen können, um sich rechtskonform zu verhalten. Hierzu haben wir Ihnen in den letzten Wochen in mehreren Rundschreiben Hinweise übersandt.

Praxishinweis:

Die Nachweispflichten können einerseits durch ausdrückliche Informationsschreiben und andererseits – insbesondere bei Abschluss von Arbeitsverträgen mit (Neu-)Beschäftigten – auch durch Aushändigung von Arbeitsverträgen, in denen die Nachweispflichten – weitgehend – eingehalten sind, erfüllt werden. Hierbei könnte wie folgt differenziert werden:

1. Erfüllung der Nachweispflichten gegenüber sog. (Alt-)Beschäftigten

In diesen Fällen müssen die Unternehmen **nur bei ausdrücklichem Verlangen** dieser Beschäftigten ein gesondertes Unterrichtungsschreiben erstellen, das die neuen Nachweispflichten nach dem geänderten Nachweisgesetz berücksichtigt, um hierdurch die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

2. Erfüllung der Nachweispflichten gegenüber sog. (Neu-) Beschäftigten

Soweit die Unternehmen erstmals mit neuen Beschäftigten Arbeitsverträge abschließen, dürfte eine Vielzahl der zu erbringenden Nachweise bereits durch Abschluss und Aushändigung der Arbeitsverträge auf der Grundlage der neuen Vertragsmuster erfüllt werden. Soweit einzelne Nachweispflichten nicht erfüllt werden, sollten die Unternehmen ein kurzes Unterrichtungsschreiben mit zusätzlichen Hinweisen erstellen und sich die Aushändigung des Schreibens von den Beschäftigten bestätigen lassen.

Bei nicht tarifgebundenen Unternehmen wird das Unterrichtungsschreiben in der Regel umfassender ausfallen müssen, da in dem Muster OT-Arbeitsvertrag zur Erfüllung der Nachweispflichten nicht auf die anzuwendenden Tarifverträge verwiesen werden kann. Gleiches gilt für betriebsratslose Betriebe hinsichtlich der nicht möglichen Bezugnahme auf Betriebsvereinbarungen. Auch hier werden Unterrichtungsschreiben zur Erfüllung der Nachweispflichten ggf. umfassender ausgestaltet werden müssen.

3. Erfüllung der Nachweispflichten gegenüber neuen Beschäftigten, die bereits vor dem 1. August 2022 einen („Alt“-)Arbeitsvertrag unterschrieben haben

Bei Beschäftigten, die ihre Arbeitstätigkeit erst nach dem 31. Juli 2022 aufnehmen, aber bereits zuvor auf der Grundlage der "alten" Vertragsmuster einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, erscheint es zweckmäßiger, diesen Beschäftigten nachträglich ein umfassenderes Unterrichtungsschreiben auszuhändigen, als mit ihnen zur Erfüllung eines Großteils der Nachweispflichten den Arbeitsvertrag auf der Grundlage der überarbeiteten Vertragsmuster neu abzuschließen.

Diese Verfahrensweise wäre aufwendig, zumal die Beschäftigten zur Erfüllung der nicht durch den Arbeitsvertrag erfüllten Nachweispflichten ohnehin zusätzlich ein Unterrichtungsschreiben ausgehändigt bekommen müssen.

Aufgrund der unterschiedlichen Konstellationen und Rahmenbedingungen bei den Unternehmen ist es außerordentlich schwierig, für jede Fallkonstellation ein abstraktes Muster zu erstellen. Dennoch wird unsere Landesvereinigung versuchen, für die verschiedene Konstellationen Unterrichtungsschreiben zu erarbeiten, die wir Ihnen anschließend zur Verfügung stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage